

SATZUNG

des

**Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer-
Vereins**

Kaiserslautern und Umgebung e.V.

Kaiserslautern

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Kaiserslautern und Umgebung e.V.“, im folgenden Verein genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Kaiserslautern. Er führt den Namen:

„Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein
Kaiserslautern und Umgebung e. V.“

und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Rheinland-Pfalz e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu unterrichten, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum, das Wohneigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück oder Wohnungseigentum innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist.

Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter.

Bei Gemeinschaften von Eigentümern, Wohnungseigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Als außerordentlich und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 (sechs) Monate vor Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
 - (b) durch Tod.
Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - (c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates, bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 (vier) Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- (a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen.
- (c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins wahrzunehmen und zu fördern.
- (b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

BEITRÄGE

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind im voraus zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum beschlußmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jede weitere Wohneinheit einen Zusatzbeitrag zu entrichten.
- (3) In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.
- (4) Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Vereinsbeirat (§ 9 der Satzung) festgelegt wird.
- (5) Übernimmt der Verein für ein Mitglied die Korrespondenz außerhalb eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, so sind die hierdurch verursachten Kosten und Auslagen zu erstatten. Die Höhe des zu entrichteten Kostenbetrages wird durch den Vereinsbeirat festgelegt.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

DER VEREINSVORSTAND

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 9

DER BEIRAT

- (1) Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Beirates werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- (3) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Mitgliedermagazin „Haus & Grund“, auf der Homepage des Vereins oder in geeigneter schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Beirates.
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts, sowie des Haushaltsplanes.
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden.
 - d) die Benennung von Kassenprüfern.
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
 - g) die Änderung der Satzung.
 - h) Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans (Fachzeitschrift).
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- (5) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 10 (zehn) Mitgliedern durch Stimmzettel.
- (6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten

Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

- (7) Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Beirats ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist.

§ 11

VERKÜNDUNGSORGAN

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Organ des Vereins oder in einer geeigneten Fachzeitung. Von der Mitgliederversammlung wird eine bestimmte Fachzeitschrift als offizielles Organ des Vereins bestimmt. Diese Fachzeitschrift wird von allen Vereinsmitgliedern bezogen. Das Zeitungsgeld wird mit dem Mitgliedsbeitrag entrichtet.

§ 12

KASSENPRÜFUNG

- (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.
- (2) Eine Wiederwahl unmittelbar nach einer Wahlperiode ist ausgeschlossen. Zum Kassen-, Rechnungs- und Buchprüfer darf nicht gewählt werden, wessen Ehegatte Mitglied des Beirates ist.

§ 13

SATZUNGSÄNDERUNG

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel der Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung 2 (zwei) Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in ihrer Fassung von der Mitgliederversammlung am 23. Juli 1948 genehmigt und in der Mitgliederversammlung vom 08.03.1996 geändert und genehmigt.

Der Vorsitzende:

gez. Jürgen Hammel
Rechtsanwalt

Der Stellvertreter:

gez. Roland Kuhn